

## Tätigkeitsbericht 2017

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im 18. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall, im Vergleich zum Vorjahr, deutlich zurückgegangen und lag mit 27 Anträgen knapp über dem Stand von 2015. Anders als im Vorjahr gab es nicht nur Anträge bezüglich von Nierentransplantationen, sondern auch drei für eine Leberlebendspende.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung zehn Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige oder Lebenspartner. Zehnmal wollte ein Elternteil für sein Kind und neunmal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommen fünf Spenden für ein Geschwister. Nahezu konstant geblieben ist die Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“. Hierzu gab es drei Anträge, zwei bezüglich eines Lebenspartners, einer für die enge Freundin einer Frau.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer drei Besetzungen von Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgewechselt.

Interessant ist, dass sich das Geschlechterverhältnis, im Vergleich zum Vorjahr, stark verändert hat. Überwogen im Vorjahr die spendenden Frauen deutlich die Anzahl der Männer, so ist das Verhältnis in diesem Jahr nahezu ausgeglichen. 14 Frauen und 13 Männer wurden der Kommission als Spender gemeldet (Vorjahr: 23 zu 10). Ähnlich ist das Zahlenverhältnis bei den Empfängern. 15 Männer und 12 Frauen waren als Empfänger vorgesehen (Vorjahr: 22 Männer zu 11 Frauen).

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich – deutlich abweichend vom Vorjahr – eine gleichmäßige Verteilung. 14 Leipziger Anträgen standen 13 Dresdner gegenüber (Vorjahr: 7 Universitätsklinikum Leipzig zu 26 Universitätsklinikum Dresden). Damit hat Leipzig wieder Fuß gefasst. Der dramatische Rückgang in Dresden ist schwer erklärlich.

Im Berichtsjahr wurde, wie üblich, eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie die Vertreter der Zentren und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Die seit mehreren Jahren etablierte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen erfolgte nahezu lückenlos; die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission. In den übrigen Fällen eine hohe. 43 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, 15 Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 55 die Anhörung als gut organisiert und 52 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm. Auch die Frage nach der Vorbereitung auf die Anhörung wurde erstmals überwiegend zustimmend beantwortet. Auch der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung keine Fragen gestellt werden konnten, ging erfreulich zurück.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender  
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2017“)